

Götz von Gößnitz

Ein niederadliger Funktionsträger im Spätmittelalter

von
JENS KUNZE

Das 15. Jahrhundert war für den wettinischen Herrschaftsbereich ein wichtiger Abschnitt seiner Geschichte. Es begann mit verschiedenen Krisen wie z. B. dem Einfall der Hussiten und dem Bruderkrieg. Doch schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts setzte eine Phase der Ausdehnung und inneren Festigung des entstehenden Territorialstaates ein.¹ Neue Verwaltungsstrukturen entfalteten sich auf allen Ebenen des Kurfürstentums. Nach und nach bildeten sich feste landesherrliche Residenzen heraus. Innovationen in Handel und Gewerbe beförderten den Aufstieg des Kurfürstentums. Im „Vorfrühling der Neuzeit“² bahnten sich Prozesse an, die im 16. Jahrhundert – in der Zeit von Renaissance, Frühkapitalismus und Reformation – zur vollen Ausprägung kamen. Auch für den Adel war das 15. Jahrhundert eine Zeit wesentlicher Veränderungen. Neben der Differenzierung innerhalb des Standes ist vor allem ein Niedergang des Kleinadels zu beobachten. Die Bindung an den Landesherrn wird stärker. Gewissermaßen in einer Gegenbewegung beginnen die Landstände sich zu formieren.³

Im Spätmittelalter zeichnete sich der mitteldeutsche Adel in der Regel durch mehr oder weniger großen erblichen Landbesitz aus. Aus den älteren Herrensitzen hatten sich Rittergüter entwickelt. Diese Rittergüter wurden als Lehen vom Landesherrn vergeben. Dafür waren die Adligen ihrem Lehnsherrn zu militärischer Gefolgschaft verpflichtet. Gegenüber den auf seinem Land lebenden Hintersassen übten sie Herrschaftsrechte aus. Deren Abgaben und Dienste sowie Einnahmen aus der Eigenwirtschaft der Rittergüter bildeten die Grundlage ihres

-
- ¹ REINER GROSS, Sächsische Ämter, Städte und Grundherrschaften zu Beginn der frühen Neuzeit. Ergebnis einer frühen statistischen Landeserhebung, in: Helmut Bräuer/Gerhard Jaritz/Käthe Sonnleitner (Hg.), *Viatori per urbes castraque*. Festschrift für Herwig Ebner zum 75. Geburtstag (Schriftenreihe des Instituts für Geschichte 14), Graz 2003, S. 215-232, hier S. 215; KATRIN KELLER, *Landesgeschichte Sachsen*, Stuttgart 2002; REINER GROSS, *Geschichte Sachsens*, Leipzig 2001. Dort findet man auf S. 312 eine Zusammenstellung zahlreicher weiterführender Literatur.
 - ² KARLHEINZ BLASCHKE, Herzog Albrecht der Beherzte – ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa, in: André Thieme (Hg.), *Herzog Albrecht der Beherzte (1443–1500)*. Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa (Quellen und Materialien zur Geschichte der Wettiner 2), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 13-26, hier S. 24.
 - ³ UWE SCHIRMER, Adliges Selbstbewusstsein und landständische Herrschaft, in: Martina Schattkowsky (Hg.), *Adlige Lebenswelten in Sachsen*. Kommentierte Bild- und Schriftquellen, Köln/Weimar/Wien 2013, S. 233-239.

Lebensstils. Häufig mit der örtlichen Herrschaft verbunden war auch das Patronatsrecht über eine Pfarrkirche. Von großer Bedeutung für das adlige Selbstverständnis waren Familie und Tradition, häufig verbunden mit tiefer Religiosität, die sich vor allem in Stiftungen äußerte.

Im Folgenden soll am Beispiel des Zwickauer Vogts Götz von Gößnitz ein Blick auf die Lebenswelt des spätmittelalterlichen Niederadels gerichtet werden. Die Wahl fiel auf ihn, weil die recht günstige Quellenlage mehr erfahren lässt über wichtige Stationen im Leben eines Vertreters seines Standes im Spätmittelalter. Er gehörte zu einer wenig bekannten Familie und bietet dennoch ein gutes Beispiel für die Betrachtung bedeutender Aspekte adeligen Lebens: Herkunft, Familie, Rittergutsbesitz, Lehnsverhältnis, militärische Gefolgschaft, Anstellung im Dienst des Landesherrn, Mitgliedschaft in den Landständen, Religiosität.

I. Herkunft und Besitz

Über das Geschlecht derer von Gößnitz findet man in den einschlägigen Adelslexika nur sehr dürftige Informationen. Allgemein werden sein Name und seine Herkunft auf das gleichnamige Städtchen nahe Altenburg oder auch auf Gößnitz nahe Eckardsberga zurückgeführt.⁴ Dabei ist zu beachten, dass die Familie des hier betrachteten Götz von Gößnitz nichts mit der vogtländischen Familie zu tun hat, die sich bis ins 17. Jahrhundert meist Jessenicz, Jessnitz oder Jössnitz schrieb, für die sich erst später der Name Gößnitz durchsetzte und deren Herkunft wahrscheinlich auf einen Ort bei Plauen namens Jössnitz zurückgeht.⁵ Die von Gößnitz waren wohl im 14. Jahrhundert Lehnsmannen der Burggrafen von Leisnig.⁶

Aus der Urkunde vom 18. Februar 1458 zur weiteren Ausstattung des von Götz gestifteten Altars Cosmae und Damiani in der Marienkirche zu Zwickau erfährt man einiges über seine Vorfahren, für deren Seelen er mit der Seelgerätsstiftung beten lässt.⁷ Aufgeführt werden in dieser Urkunde *Hanszen von Gusznicz, synen vativ, frauwin Elizabeth, syne mutir, Adilheit, synir muter swestir, Ulrichin von Gusznicz, synen eldir vativ, ern Hilbrand von Gusznicz, der seyn brudir und eyn probist czu Czicz gewest ist, vor eyloff synir brudir und swestir, vor frauwen Anna⁸ und Margaretha, dy syne eewirtin gewest sint, vor sechsze synir kindere, vor*

⁴ ERNST HEINRICH KNESCHKE (Hg.), Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon, Bd. 3, Leipzig 1861, S. 573.

⁵ CURT VON RAAB, Beiträge zur Geschichte des vogtländischen Adels. Die von Machwitz, von Gößnitz, Thußel von Taltitz und von Quingenberg, in: Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen 6 (1886/87), S. 1-42, hier S. 22.

⁶ Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: HStA Dresden), 10004 Kopiale, Nr. 45, fol. 95^v-96^v.

⁷ Vgl. JENS KUNZE (Bearb.), Urkundenbuch der Stadt Zwickau, 1. Teil, Bd. 2: Die urkundliche Überlieferung 1400–1485 (Codex diplomaticus Saxoniae II/22), [im Druck] (im Folgenden: CDS II/22), Nr. 501.

⁸ Am 13. Mai 1450 noch als Ehefrau genannt; vgl. Stadtarchiv Zwickau, Konfirmations- und Benefizienbuch, III d 4, fol. 34^r-35^r und ebd., fol. 49^r-50^r.

*Rudolff von der Plawwenicz und frauwin Margarethan selin, dy der Guszniczerin eldirn gewest sint.*⁹ Von den sechs erwähnten Kindern sind namentlich seine Töchter Katharina und Ilse bekannt. Katharina war mit Fritz von Maltitz verheiratet, der als Götzens Erbe gelten kann.¹⁰ Ilse dagegen war Otto Spiegels Sohn Conrad versprochen. Dazu schlossen die Väter 1458 unter Mitwirkung des Bischofs Peter von Naumburg einen Vertrag. Götz zahlte als Mitgift und Heimsteuer 1200 Gulden, die Otto Spiegel für seinen Sohn in Empfang nahm. Im Gegenzug bat Otto Spiegel den Kurfürsten, der Jungfrau Ilse zahlreiche Abgaben und Zinsen aus Dörfern im Raum Delitzsch als Leibgedinge zu verschreiben. Der Landesherr gab der Bitte statt. Bis das Beilager vollzogen war, gingen die Zinsen und Abgaben allerdings noch an Götz von Gößnitz.¹¹ Ob die Ehe wirklich zustande kam, konnte bisher nicht geklärt werden.

In einer auf Michaelis 1448 datierten Zinsverschreibung wird neben dem Zeitzer Propst Hildebrandt von Gößnitz auch dessen Schwester Sophia genannt, die also auch die Schwester von Götz von Gößnitz war.¹² Außerdem sind *Steffan Gessnicz* und *Wilhelm von Gossnicz* in einem Verzeichnis aus dem Jahr 1452 zu finden, das die Unterstützer Heinrichs II., Burggrafen von Meißen, Herrn zu Plauen, in einer Fehde mit der Stadt Eger aufführt.¹³ Es könnte sich dabei um weitere Kinder von Götz handeln, was aber bisher nicht mit Sicherheit zu beweisen ist. Ein Dietrich von Gößnitz war vermutlich Teilnehmer der Schlacht von Tannenbergr. Er befand sich in der Rotte mit Jon von Köckeritz und erhielt am 7. Oktober 1410 Verpflegung für neun Spieße und einen Schützen.¹⁴ Ebenso

⁹ Vgl. auch Totenbuch der Franziskaner (Zwickau um 1460): *Registrum animarum defunctorum habentium fraternitatem nobiscum* (ERNST KÖLTZSCH, Regesten, ungedr. Manuskript, Wilkau-Hasslau 1967; Staatsarchiv Leipzig (im Folgenden: StA Leipzig), A 181/95), fol. 2^v: *Goczen von Gaußnicz hic sepult, Haß Gaußenicz, Elisabeth ux., parentes eius, Ana ux. eius, Elcze filia eius, dns Hilbrandus, praepositus Cyczemis, frater eius, Rudolf v. d. Plawnitz marg. ux. pnt d. Gotzin von Gaißnitz*. Vgl. Genealogie des Götz von Gößnitz (Stammtafel). Siehe ebenso CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 448. In der Urkunde vom 13. Mai 1450 wird die zweite Ehefrau Margaretha noch nicht genannt.

¹⁰ CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 521.

¹¹ HStA Dresden, 10004 Kopiale, Nr. 45, fol. 225^r, 226^r-227^r. Siehe auch: KLAUS KNOTHE, Die sächsisch-thüringische Landadeligenfamilie Spiegel (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft für mitteldeutsche Familienforschung 183), Kleve 2007, S. 30.

¹² CURT VON RAAB, Regesten zur Orts- und Familiengeschichte des Vogtlandes, Bd. 1: 1350-1485, in: Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen 10 (1893), S. 1-258, hier S. 111, Nr. 497; Quelle: HStA Dresden, 10004 Kopiale, Nr. 43, fol. 260^r. Siehe auch: RICHARD VON MANSBERG (Hg.), Erbarmanschaft Wettinischer Lande. Urkundliche Beiträge zur obersächsischen Landes- und Ortsgeschichte in Regesten vom 12. bis Mitte des 16. Jahrhunderts, Bd. 1: Das Osterland, Dresden 1903, S. 579.

¹³ RAAB, Regesten (wie Anm. 12), S. 120 f., Nr. 535.

¹⁴ SVEN EKDAHL (Bearb.), Das Soldbuch des Deutschen Ordens 1410/1411, Teil II: Indices mit personengeschichtlichen Kommentaren (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz 23/II), Köln/Weimar/Wien 2010, S. 90.

erscheint Dietrich von Gößnitz im Totenbuch der Franziskaner.¹⁵ Ob es sich dabei um ein und dieselbe Person handelt und in welchem Verwandtschaftsverhältnis sie zu Götz steht, ist noch ungeklärt.

In einer Aufzählung der Ehrbarmannschaft der Pflüge Elsterberg aus dem Jahr 1458 taucht ein Heinz von Geßnitz auf, zu dem es heißt: „Heinz von Geßnitz hat keine Lehnmänner, der ist arm.“¹⁶ Ob und wie er mit Götz verwandt ist, bleibt bisher im Dunkeln.

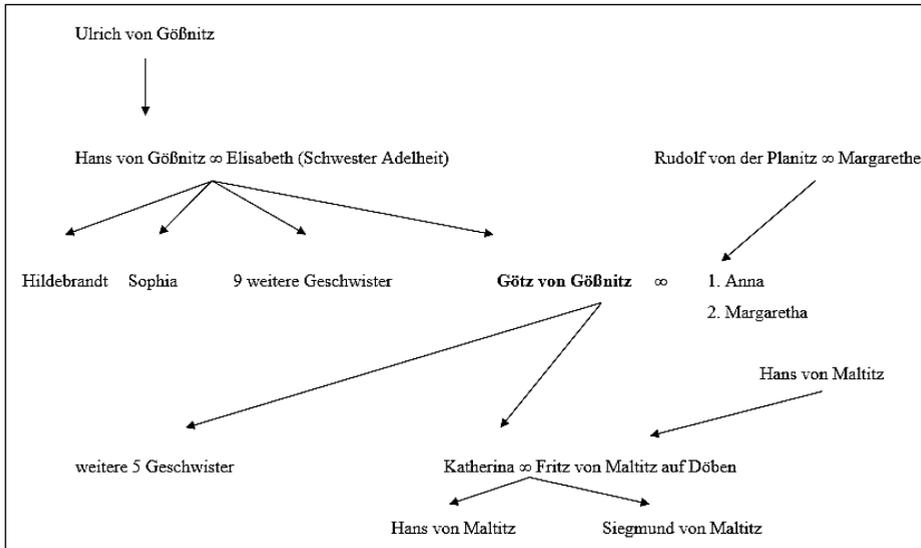


Abb. 1: Stammtafel.

Götz selber erscheint von 1414 bis 1460 in der schriftlichen Überlieferung. Curt von Raab erwähnt, dass ein Götz von Gößnitz am 3. November 1414 von Landgraf Friedrich dem Jüngeren von Thüringen das Gut Leubnitz (bei Werdau) verliehen bekam,¹⁷ gibt aber für diese Nachricht keine Quelle an. Mit Sicherheit nicht mehr am Leben war Götz am 23. Juni 1460, als Kurfürst Friedrich II. Fritz von Maltitz, dem Schwiegersohn des verstorbenen Götz von Gößnitz, den Zinsgenuss der an Götz und seinen Bruder Hildebrandt im Jahr 1443 verpfändeten Jahrrente in Zwickau übertrug.¹⁸ 1461 verkaufte dann seine Witwe Margaretha mit Einwilli-

¹⁵ Totenbuch der Franziskaner (wie Anm. 9), fol. 70^v: *Ditterich von Geßnitz uxor, parentes der frawen von Drowen vor frawe Sophia von Drowen.*

¹⁶ PAUL REINHARD BEIERLEIN, *Geschichte der Stadt und Burg Elsterberg i. V.*, Bd. 1: *Urkundenbuch, Elsterberg i. V.* 1928, Nr. 182, S. 95; Original: HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, fol. 56^r-57^r.

¹⁷ RAAB, *Beiträge* (wie Anm. 5), S. 23.

¹⁸ HStA Dresden, 10004 Kopiale, Nr. 45, fol. 95^v-96^v. 1462 heißt es dann auch in einem Verzeichnis über vom Rat beglichene Schulden *Goczin von Geußnicz got selligin*. Abschrift: OTTO LANGER, *Eine Schuldentilgung in Zwickau im Jahre 1462*, in: *Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend* 8 (1905), S. 1-21, hier S. 19.

gung der Mitbelehnten Hans und Fritz von Maltitz das Vorwerk in Leubnitz an Cunz von Wolframsdorf.¹⁹ Neben den verwandtschaftlichen Verbindungen zu den Familien von der Planitz und von Maltitz belegen die Quellen auch Beziehungen zu den von Metzsch, von Wolframsdorf und von Dony, mit denen Götz und Hildebrandt gemeinsam als Vormünder auftraten oder deren Geschäftspartner sie waren.²⁰

Wichtigster Besitz des Götz von Gößnitz war das Rittergut Leubnitz,²¹ südlich von Werdau gelegen und zu diesem Amt gehörig. Werdau wird zwar oft als selbstständiges Amt genannt, die Leitung jedoch lag im 15. Jahrhundert in der Hand des Zwickauer Vogtes. Die Belehnung des Götz von Gößnitz mit dem Gut Leubnitz ist für den 5. März 1450 sicher belegt, denn von dieser Urkunde ist eine Kopie überliefert. Darin bekennt Kurfürst Friedrich II., dass er den Hof *Lubenitz* in der Pflege zu Zwickau mit allen Zugehörungen, wie Götz diesen bereits bisher zu Lehn besessen hatte, von neuem gereicht und geliehen hat. Als Mitbelehnte werden mit Götzens Zustimmung Ritter Hans von Maltitz und dessen Sohn Fritz von Maltitz genannt. Ausdrücklich wird betont, dass das Gut, wenn Götz von Gößnitz ohne Leibeslehenserben verstirbt (und nur in diesem Fall), an die Mitbelehnten fallen solle.²² Das Rittergut Leubnitz war also schon seit längerem im Besitz der Familie von Gößnitz. 1414 vermachte Hildebrandt von Gößnitz, *iczund Techant an der Plissen*, seinen Anteil am Dorf Leubnitz dem Dietrich von Gladus, der sich zukünftig die Güter in Dorf und Feld mit Götz von Gößnitz teilte. Aus dem Dokument geht hervor, dass die Brüder Götz und Hildebrandt Leubnitz von ihrem Vater übernommen haben.²³

Welchen Umfang der Besitz um 1450 hatte, ist nicht mehr genau zu ermitteln. Das um 1500 angelegte Amtserbbuch von Zwickau enthält zu Leubnitz folgende Angaben: *In disem dorff seint 35 gesessne menner und gebawte feuerstedte der seint 24 den Romernn,*²⁴ *5 sanct Ilgen zu Werdaw und 6 dem rathe doselbst mit lehn, zcinszen, erbgerichten und frone zugehorigk. Aber die oberngerichte uber all*

¹⁹ RAAB, Beiträge (wie Anm. 5), S. 23.

²⁰ DERS., Regesten (wie Anm. 12), S. 75, Nr. 339, S. 99, Nr. 447 und S. 111 f., Nr. 497.

²¹ In den Quellen trägt er häufig den Zusatz: *zcu Leubnitz gesessin*. Stadtarchiv Zwickau, Konfirmations- und Benefizienbuch, III d 4, fol. 34^r-35^r und 49^r-50^r. – Alle Angaben zu diesem Gut, wenn nicht anders vermerkt: Digitales Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen, hrsg. vom Institut für sächsische Geschichte und Volkskunde, online: [http://hov.isgv.de/Leubnitz_\(3\)](http://hov.isgv.de/Leubnitz_(3)) [Zugriff 21. September 2017]; WINNIFRED SCHENK (Hg.), Die Ortsnamen der Kreise Werdau und Zwickau (Deutsch-slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte 7), Halle/Saale 1958, S. 44. Das Dorf Leubnitz wurde 1999 nach Werdau eingemeindet.

²² HStA Dresden, 10004 Kopiale, Nr. 43, fol. 224^r. GOTTLIEB GÖPFERT, Geschichte und Beschreibung der Städte Crimmitschau und Werdau mit den in dasiger Gegend an der Pleiße befindlichen Rittergüthern und Dorfschaften, Zwickau 1794, S. 381, Nr. 18. Der Autor bedankt sich ganz herzlich bei Thomas Wittig für die zahlreichen und sehr hilfreichen Quellen- und Literaturhinweise.

²³ HStA Dresden, 10004 Kopiale, Nr. 37, fol. 55^v.

²⁴ Gemeint sind die Nachkommen von Martin Römer.

*diese lewthe im dorffe und felde und auff der Romer lewthe die folge seint meinen g(nädig)st(en) und g(nädigen) heren zwstendigk.*²⁵ Ob eventuell noch weitere Bauern in anderen Dörfern den Besitzern von Leubnitz untertänig waren, ist für das 15. Jahrhundert nicht überliefert. Als das Rittergut Leubnitz im Jahr 1540 von Martin Römer, einem Nachkommen des berühmten Zwickauers, an Wolf von Uttenhofen ging, wurde ein Erbzinsregister angefertigt.²⁶ Aus diesem Register geht hervor, dass das Gut im Dorf Leubnitz die Ober- und Erbgerichte über (vermutlich) 37 Untertanen²⁷ hatte, darunter fünf Pferdner. Diese Untertanen zahlten 511 Groschen Erbzinsen und leisteten zahlreiche Frondienste. Außerdem gehörten zum Rittergut Leubnitz noch drei Untertanen in Lichtenhain, die 107 Groschen Erbzinsen und Frongeld zahlten. Weiterhin erhielt man von einem Gut in Steinpleis 80 Groschen Erbzinsen. Da die Herrschaftsstrukturen der Rittergüter in der Regel recht stabil waren, kann man dieses Erbzinsregister – entstanden rund 80 Jahre nach dem Tod des Götz von Gößnitz – nutzen, um zumindest eine ungefähre Vorstellung von der Zahl der Untertanen und den daraus resultierenden Einnahmen zu erhalten. Leider liegen über den Umfang der Eigenwirtschaft des Rittergutes keine Angaben vor, die für das 15. Jahrhundert Aussagen möglich machen. Dennoch kann festgehalten werden, dass das Rittergut Leubnitz nicht besonders groß und einträglich war.

Zumindest zeitweise hatte Götz zusammen mit Luppolt von Reudnitz (*Luppolde von Rudenicz*) auch Anteile an Gütern der Brüder Anarg und Heinrich von Wildenfels inne, die diese ihnen 1452 für 400 Gulden wiederkäuflich verkauft hatten.²⁸

II. Ehrbarmann des Kurfürsten

Die ehrbare Mannschaft²⁹ hatte, wenn es gefordert wurde, als Amtssasse dem Amt, als Schriftsasse direkt dem Landesherrn in eigener Person Dienst zu leisten und wenn nötig diesem mit allen ihren Leuten bis an die Grenze des Landes zu

²⁵ Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar (im Folgenden: ThHStA Weimar), Ernestinisches Gesamtarchiv (im Folgenden: EGA), Reg. Bb 106, fol. 60^r.

²⁶ HStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Werdau, Nr. 100, fol. 1^r-9^r.

²⁷ Die Zahl der Untertanen ist nicht eindeutig zu ermitteln, da mehrmals Einträge durchgestrichen und andere hinzugefügt worden sind.

²⁸ HStA Dresden, 10004 Kopiale, Nr. 44, fol. 267^v.

²⁹ Diese Bezeichnung taucht erstmals nach 1400 in der fürstlichen Korrespondenz mit den Amtleuten auf; vgl. JOACHIM SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel. Ein landschaftlicher Vergleich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 52), Stuttgart 2003, S. 171. Für 1409/10 vgl. HUBERT ERMISCH (Hg.), Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen 1407–1418 (Codex diplomaticus Saxoniae regiae I/B/3), Leipzig 1909, Nr. 115, 150 und 165.

folgen.³⁰ Später reichte es, ein ausgerüstetes Ritterpferd zu stellen. Diese Verpflichtung lag auf dem Rittergut und die Anzahl der Ritterpferde war abhängig von dessen Größe. Auch nichtadlige Rittergutsbesitzer waren von dieser Pflicht nicht befreit. Götz von Gößnitz gehörte zur Ehrbarmansschaft der Pflegen Werdau und Zwickau, die in der Regel gemeinsam genannt wurden.

Die erste detaillierte Aufstellung der dienstpflichtigen Ritterschaft ist einer auf Befehl des Kurfürsten angefertigten *Vorzeichnung der ehrbar manschaft in den pflegen* aus dem Jahr 1445 zu verdanken. Für 1447 existiert ein weiteres, ähnlich geartetes Verzeichnis.³¹

In der Liste des Jahres 1445 wird Götz von Gößnitz als *beschlossster* Schriftsasse ohne genaue Nennung des Sitzes aufgeführt.³² Ebenso erscheint *Gocz von Gußnicz* in einem Heeresaufgebot von 1449.³³ In einer weiteren Aufstellung aus dem Jahr 1458 liest man: *Item Gocz von Gewsznicz geht auch abe, der ist beslost, der wart uff myns hern schrifft. Ist auch ungerust mit knechten und pferden.*³⁴ Später wird in dieser Quelle ausdrücklich noch einmal betont, dass die *Pawniczer und Gewsznicz* dem Herrn keine Folge leisteten. Ähnlich lauten die Ausführungen im ältesten Gerichtsbuch des Amtes Zwickau. Dort werden unter der Überschrift *Zu merken die manne in der phlege zu Czwigkaw* zuerst die *beslossitin, denen unser gnädiger herr in sonderheit schreibt* aufgeführt: *Friedrich, Jörg und Hans von der Planitz zu Planitz gesessen, item Gotzin von Gwszenitz zur Lwbenicz gesessen.*³⁵ In der Schriftsassenliste des Jahres 1460 taucht Götz von Gößnitz nicht mehr auf. Wahrscheinlich war sein Gut zu ertragsarm, um ein Ritterpferd samt Rüstung zu unterhalten. Wer dieser Pflicht nicht nachkommen konnte, dem drohten Sanktionen und sozialer Abstieg.³⁶

Ob und, wenn ja, wann Götz als Ehrbarmann an einem Kriegszug seines Herrn teilnahm, ist nicht bekannt. Da er, wie noch zu lesen sein wird, als Zwickauer Vogt von 1443 bis 1451 das Aufgebot des Amtes zu führen hatte, konnte er natürlich nicht gleichzeitig in der ritterlichen Gefolgschaft dienen.

³⁰ SCHNEIDER, Niederadel (wie Anm. 29), S. 172; Quelle: „Ordinatio servitorum“ aus dem Jahr 1437, HStA Dresden, 10004 Kopiale, Nr. 35, fol. 45^r-46^r.

³¹ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 7997.

³² SCHNEIDER, Niederadel (wie Anm. 30), S. 192, Anm. 54. Zur Unterscheidung von Amts- und Schriftsassen siehe auch JOACHIM SCHNEIDER, Schriftsassen und Amtssassen, in: Schattkowsky, Adlige Lebenswelten in Sachsen (wie Anm. 3), S. 27-35.

³³ ThHStA Weimar, EGA, Reg. R, fol. 55b XIV, Nr. 9, fol. 10^v.

³⁴ HStA Dresden, 10005 Hof- und Zentralverwaltung (Wittenberger Archiv), Loc. 4338, fol. 32^v.

³⁵ HStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB Amt Zwickau, Nr. 336, fol. 163^r. Vgl. KÖLTZSCH, Regesten (wie Anm. 9).

³⁶ SCHNEIDER, Niederadel (wie Anm. 29), S. 422.

III. Vogt von Zwickau

Die erste Funktion im landesherrlichen Dienst, die von Götz von Gößnitz überliefert ist, ist die eines Vogts der Pflege Zwickau. Vermutlich 1443 übernahm er dieses Amt,³⁷ und 1451 wurde er wieder davon entbunden.³⁸

Es gab keine objektiven Qualifikationen wie beispielsweise eine bestimmte Ausbildung, die die spätmittelalterlichen „Beamten“ für die Übertragung einer Aufgabe im Fürstendienst hätten vorweisen müssen. Wichtiger waren soziale Herkunft, Verwandtschaft und Beziehungen. Die entscheidende Innovation landesherrlicher Herrschaftsausübung, die Ablösung der auf persönlicher Treuebindung beruhenden Personenverbände durch vertraglich gebundene, prinzipiell absetzbare und rechenschaftspflichtige Funktionsträger, stand im mitteleuropäischen Raum erst am Anfang.³⁹ Der landesherrliche Vogt sollte auch über ein entsprechendes Vermögen verfügen, mit dem er notfalls die Amtseinkünfte bevorschussen oder ein Defizit in der Amtsrechnung tragen konnte.⁴⁰ Bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts entstammten die Vögte häufig dem amtssässigen Adel des von ihnen geführten Amtes.⁴¹ Ihre Tätigkeit war kaum institutionalisiert. Der jeweilige Amtsinhaber besaß erheblichen Spielraum bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die wichtigsten Verantwortungsbereiche eines spätmittelalterlichen Vogtes waren der Haushalt des Amtes, die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt im Amtsbezirk, das Abfordern und Überwachen von Diensten und Abgaben der Amtsuntertanen, der Einzug landesherrlicher Steuern und die Organisation der Heerfolge. In den letzten beiden Aufgaben lag der Schwerpunkt der Tätigkeit der Vögte, vor allem wenn das Amt von einem Vertreter des territorialen Adels geführt wurde.

Eine ausführliche Bestallungsurkunde für Götz von Gößnitz als Vogt von Zwickau ist nicht überliefert. Auf uns gekommen ist lediglich ein Eintrag in einem

³⁷ FRIEDRICH ALBERT VON LANGENN, Herzog Albrecht der Beherzte, Stammvater des königlichen Hauses Sachsen. Eine Darstellung aus der sächsischen Regenten-, Staats- u. Culturgeschichte des XV. Jahrhunderts, großentheils aus archivalischen Quellen, Leipzig 1838, S. 568 gibt das Jahr 1446 an. Das Jahr 1443 folgt aus der Verschreibung der Jährrente der Stadt Zwickau; siehe dazu Abschnitt „Bestallung“.

³⁸ CHRISTIAN HESSE, Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktioneliten der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg 1350–1515 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 70), Göttingen 2005, S. 630; sowie HStA Dresden, 10004 Kopiale, Nr. 44, fol. 45^r.

³⁹ WILHELM JANSSEN, Landesherrliche Verwaltung und landständische Vertretung in den niederrheinischen Territorien 1250–1350, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 173 (1971), S. 85–122, hier S. 111; WOLF-RÜDIGER SCHLEIDGEN, Territorialisierung durch Verwaltung. Anmerkungen zur Geschichte des Herzogtums Kleve-Mark im 15. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999), S. 152–186.

⁴⁰ Vortrag von Christian Hesse, gehalten im Oberseminar des Historischen Seminars der Universität Leipzig am 29. Januar 2003. Für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Manuskript sei Herrn Hesse herzlich gedankt.

⁴¹ HESSE, Amtsträger (wie Anm. 38), S. 219.

Kopialbuch, der mit folgender Überschrift versehen ist: *Über die jahrrente und gerichte zu Czwigkaw Gotzen von Gusznicz für 3000 gulden versactz und im darczu die voitie daselbst verschriben.*⁴² Diesem Vermerk zufolge hatten Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm III. am 6. Dezember 1443 den Gebrüdern Hildebrandt und Götz von Gößnitz für 3000 Gulden ihre Einnahmen aus der Jahrrente und den Gerichten⁴³ von Zwickau versetzt. Die Brüder erhielten an drei Terminen im Jahr je 90 Gulden. Diesem Zinsgeschäft schließt sich ein Passus an, der die Verschreibung des Amtes regelt: *Darczu haben wir auch dem vorgnanten Gotzen von Gusznicz von sunderlichs getruwens wegin, den wir zcu im haben, unser voiteammpt doselbst ingethan und bevolhen, das zu vorwesen und umbe einen beschiet, als der durch ern Bernhardten von Kocheberg, ritter, unnsere herzog Friderichs liben gemaheln hofemeister, ern Johannsen Magdeburg, tumprobst, unnsere canczler, und den vorgnanten ern Hildebrandt gesactz und gemachet wirdet, inne zcu haben und das zcu gebruchen.* Leider konnte der erwähnte Bescheid, der die Aufgaben und Pflichten des Vogtes regeln sollte, nicht aufgefunden werden. Eine besondere Klausel enthält aber schon diese Verschreibung. Es heißt: *von sollichen voitammpt wir, auch unser erben oder erbnemen, yn auch, es were danne, das er des von gebrechinhafft oder krankkeit wegin sins libes nicht vorwesen kunde, nach enmochte oder villichte sust nicht lenger haben und verweszen wolde, in keine wisze abesetzzen wollen nach sollen an geverde.* Diese Formulierung kann wohl so gedeutet werden, dass Götz dieses Amt auf Lebenszeit erhalten hat, es sei denn, er kann es wegen Krankheit nicht mehr ausführen oder tritt selbst davon zurück. Allerdings galt diese Vereinbarung nur solange, wie der Kurfürst den Brüdern die 3000 Gulden nicht zurückgezahlt hatte.⁴⁴ Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm von Sachsen befahlen daraufhin am 6. Dezember 1443 dem Zwickauer Rat, die fälligen Zinsen in Höhe von *zweihundert und sibenzig gulden rinisch uff unnsere jarrenten und gerichtsgelde* an die Gebrüder Hildebrandt und Götz von Gößnitz zu zahlen.⁴⁵ Die Stadt verpflichtete sich, *nunczig gulden uff senthe Walpurg tag, nunczig gulden uff Unser Liben Frauwen tag lichtmesse und nunczig gulden obgerurter werung uff senthe Michels tag alle yar jerlichen als dicke der yczund gnanten zcinsztag einer gevellet zcu Czicz in der stat in der probstie oder in vier milen dorumbe wo oder in wellicher stat, slosse oder herberge sie die bezcalung haben und uffnemen wollen uff unser eigen botenlon, schaden*

⁴² HStA Dresden, 10004 Kopiale, Nr. 42, fol. 100^v-101^v. Vgl. CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 387.

⁴³ Erst am 8. August 1444 verliehen Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm III. dem Rat wieder die obere und niedere Gerichtsbarkeit innerhalb und außerhalb der Ringmauern, nachdem sie der Stadt 1407 entzogen worden war – allerdings nur auf Wiederkauf; vgl. CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 399. Zum Entzug der Gerichtsbarkeit siehe die Beiträge in: 1407. Rat kontra Landesherr?, hrsg. von den Städtischen Museen Zwickau und dem Stadtarchiv Zwickau, Zwickau 2011.

⁴⁴ HStA Dresden, 10004 Kopiale, Nr. 42, fol. 100^v-101^v. Vgl. CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 387.

⁴⁵ CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 388.

*und zcerunge ane alle widderrede, intrag und argelist unvertzogenlich zcu bezcalen.*⁴⁶ In mehreren im Zwickauer Stadtarchiv überlieferten Quittungen bestätigt Hildebrandt von Gößnitz den Erhalt dieser Zahlungen.⁴⁷

Götz gehörte also nicht nur zu den zwischen 1400 und 1515 knapp 400 nachgewiesenen Vögten, die dem Nieder-, häufig Kleinadel, der lokalen Ehrbarmannschaft entstammten,⁴⁸ sondern auch zu der im wettinischen Herrschaftsbereich häufig anzutreffenden Gruppe der Gläubiger der Landesherrn, die als Vögte amtierten.⁴⁹

An erster Stelle trug der Vogt die Verantwortung für den Haushalt des Amtes. Er war zu einer regelmäßigen Abrechnung verpflichtet. Die älteste Zwickauer Amtsrechnung stammt aus dem Jahr 1390.⁵⁰ Mit der Rechnungslegung, meist wurde sie von verschiedenen Räten abgenommen, war die Amtszeit des Vogtes zunächst förmlich beendet; die Vogtei konnte ihm danach erneut anbefohlen werden.⁵¹ Bei Götz von Gößnitz allerdings war die Dauer der Amtszeit anders geregelt, wie die oben zitierte Quelle belegt. Häufig schlossen die Amtsrechnungen mit einem Defizit ab. Es wurde dem Landesherrn als Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Amtmann angelastet.⁵²

Eine weitere wichtige Pflicht des Vogtes war die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die auf das Engste mit der Steuererhebung verknüpft war.⁵³ Diese Funktion der Vögte ist am frühesten nachweisbar, allerdings nahm der Vogt diese Aufgabe nicht immer selbst wahr, häufig ließ er sich durch den Schosser vertreten.⁵⁴ Die

⁴⁶ Ebd., Nr. 389.

⁴⁷ Stadtarchiv Zwickau, A*A I 26.

⁴⁸ Wie Anm. 41.

⁴⁹ HESSE, Amtsträger (wie Anm. 38), S. 414.

⁵⁰ ThHStA Weimar, EGA, Reg Bb 2868. Im sächsisch-thüringischen Raum setzen diese Quellen allgemein erst am Ende des 14. Jahrhunderts, als zusammenhängende Reihen sogar erst im zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts ein. Ein Überblick über die frühen Quellen für sächsische Ämter findet sich bei BRIGITTE STREICH, *Das Amt Altenburg im 15. Jahrhundert. Zur Praxis der kursächsischen Lokalverwaltung im Mittelalter* (Veröffentlichungen aus Thüringischen Staatsarchiven 7), Weimar 2000, S. 14-19.

⁵¹ Zur Praxis der kurzen Amtsübertragung vgl. HEINRICH HAUG, *Das kurfürstliche Amt Dresden vom 14. bis zum 19. Jahrhundert*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens* 16 (1902), S. 5.

⁵² INGE-MAREN WÜLFING, *Die Amtsrechnungen von Boizenburg und Wittenburg aus den Jahren 1456 bis 1460 als Quelle zur territorialen Finanzverwaltung auf lokaler Ebene*, in: *Mecklenburgische Jahrbücher* 106 (1987), S. 21-50, hier S. 23 f.

⁵³ UWE SCHIRMER, *Grundzüge, Aufgaben und Probleme einer Staatsbildungs- und Finanzgeschichte in Sachsen vom Spätmittelalter bis in die Augusteische Zeit*, in: *NASG* 67 (1996), S. 31-70, hier S. 39; KARL BOSL, *Schutz und Schirm, Rat und Hilfe als Voraussetzung von Steuer, Abgabe und Dienst im Mittelalter*, in: Eckart Schremmer (Hg.), *Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 114) Stuttgart 1994, S. 43-54; MARTIN KÖRNER, *Steuern und Abgaben in Theorie und Praxis im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: ebd., S. 54-76.

⁵⁴ *Nickel Dorrehobil ist für den Schosser Conrad Sneider komen in abwesen des haubtmanns und hat bekannt* (1463 Oktober 26); HStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Zwickau, Nr. 336, fol. 4^r.

sachliche Zuständigkeit des landesherrlichen Vogteigerichtes erstreckte sich auf die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit. Die räumliche Ausdehnung des Obergerichtsbezirkes und mithin des gesamten Amtes Zwickau ist nicht so ohne Weiteres zu klären. Sie kann nicht nach heutigen Maßstäben beschrieben werden. Die Ämter waren historisch gewachsen, die Wurzeln ihrer Strukturen liegen im Hochmittelalter. Im Fall Zwickau sind sie im gleichnamigen Gau des 12. Jahrhunderts zu suchen, der sich allerdings schon in dieser Zeit aufzulösen begann, wobei Ausdehnung und Grenzen des Gaues wohl mit denen des Pfarrsprengels der Marienkirche (zu Osterweihe) identisch waren.⁵⁵ Wegen der komplizierten Entstehungsgeschichte der Ämter muss man immer erklären, in welcher Beziehung ein bestimmtes Dorf und seine Einwohner dem Amt oder einer anderen verfassungsrechtlichen Institution untergeordnet waren. Dörfer, Städte, Vorwerke oder Rittergüter hatten das Amt entweder als Lehens- und Grundherrn oder als Gerichtsherrn über sich, waren ihm steuerrechtlich zugeordnet oder hatten die Heerfolge im Amt zu leisten. Für das Jahr 1455, also kurz nach der Amtszeit von Götz von Gößnitz, ist, eingebunden in das Gerichts- und Handelsbuch des Amtes Zwickau von 1455 bis 1489,⁵⁶ ein sogenanntes Erbzsinsregister überliefert, das eine Vorstufe der später entstandenen Amtserbbücher war. Angelegt wurde es vom Zwickauer Amtmann Peter von Lichtenstein und dem Schösser Johann Stadtschreiber.⁵⁷ Vom Zwicker Vogt mitverwaltet wurde das Amt Werdau, das zwar nicht unmittelbar mit Zwickau verbunden, aber oft an Zwickauer Amtmänner verpfändet war.⁵⁸

Insgesamt gehörten Einwohner aus 33 Orten sowie der Amtssitz Schloss Osterstein und das Burglehen in Zwickau in irgendeiner Art zum Amt Zwickau mit dem Landgericht Werdau. In 15 Dörfern besaß das Amt über alle und in 3 Dörfern über einen Teil der Einwohner die obere Gerichtsbarkeit. Beachtet werden muss die räumliche Abstufung der Gerichtsbarkeit. Bei fünf Dörfern bezog

⁵⁵ JENS KUNZE, Das Verhältnis von Stadt und Amt Zwickau im 14. und 15. Jahrhundert, in: Rat kontra Landesherr (wie Anm. 43), Zwickau 2011, S. 26–49, hier S. 33.

⁵⁶ HStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Zwickau, Nr. 336. Vgl. KÖLTZSCH, Regesten (wie Anm. 9).

⁵⁷ Zu Johann Stadtschreiber siehe UWE SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen – Verfassung – Funktionseliten (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 28), Stuttgart 2006, S. 67–70. Das erste vollwertige Amtserbbuch wurde um 1500 abgefasst und wird heute im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar aufbewahrt; ThHStA Weimar, EGA, Reg. Bb 106. Im Hauptstaatsarchiv Dresden ist ein Amtserbbuch von Zwickau überliefert, das, wie sein Titel besagt, vermeintlich aus dem Jahr 1460 stammt, in Wahrheit aber eine Abschrift des Erbbuches von um 1500 ist; HStA Dresden, 10036 Finanzarchiv, Loc. 38121, Rep. 47, Zwickau, Nr. 52. Heiner Lück datiert das Dresdner Buch in die Zeit um 1530; vgl. HEINER LÜCK, Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 17), Köln/Weimar/Wien 1997, S. XV.

⁵⁸ ThHStA Weimar, EGA, Reg. Bb 106, fol. 39^r. Nach dem Tod Heinrichs von Reuß im Jahr 1398, des Letzten der Schmölln-Ronneburger Linie, fielen Teile seines Besitzes, darunter die Vogtei Schönfels, zu der auch Werdau gehörte, als eingezogenes Lehen an die Wettiner. Die Amtsrechnungen zeugen von einer gemeinsamen Verwaltung der beiden Ämter; ThHStA Weimar, EGA, Reg. Bb 2870, fol. 24^r, 29^r.

sich diese Gerechtigkeit des Amtes nur auf die Felder. In diesen Dörfern besaßen das Kloster Grünhain bzw. die von der Planitz zu Wiesenburg die Obergerichtsbarekeit. Einen Einblick in die tatsächliche Arbeit des Vogtes als Gerichtsherr gewährt das erwähnte Gerichts- und Handelsbuch des Amtes Zwickau, das zwar nur Aussagen zu Götzens Nachfolgern Georg von Bebenburg (Vogt 1454–1459), Müllich von Carlowitz (Vogt 1460–1465) und Götz von Wolfersdorf (Vogt 1465–1474) enthält, aber doch Rückschlüsse auf die Zeit davor zulässt. Deutlich wird, dass der Vogt nur selten an den Verhandlungen des Landgerichts teilnahm. Neben dem Landrichter und den Schöffen war der Schösser anwesend.⁵⁹ Eine Ausnahme war die Verhandlung eines Totschlages am Montag nach Oculi (23. Februar) 1478, bei der auch Vertreter des Rates der Stadt Zwickau mitwirkten.⁶⁰ Wohl regelmäßig war der Vogt bei den sogenannten Rittergerichten präsent, vor denen Streitigkeiten unter den amtsässigen Rittergutsbesitzern geschlichtet wurden.⁶¹

Für Götz von Gößnitz konnte bisher lediglich ein Beleg gefunden werden, der ihn während seiner Zeit als Vogt bei einer gerichtlichen Handlung zeigt. Im Juni 1451 wurde Jakob Rostil vorgeworfen, Mathis Bergnickel ermordet zu haben. Mit der Mutter des Ermordeten und seinen Geschwistern einigte sich der Täter auf eine Zahlung von fünf neuen Schock Groschen. Einer der Zeugen dieser Einigung war Götz von Gößnitz.⁶²

Nicht mehr als Vogt, aber wohl als Person, die das Vertrauen sowohl der Stadt als auch des Adels aus dem Zwickauer Umland genoss, erscheint Götz im Jahr 1456 als einer der Schiedsleute, die einen Streit zwischen den Brüdern Friedrich, Hans und Georg von der Planitz und dem Zwickauer Rat wegen des Bierschanks in Culitzsch entschieden. Dabei ging es um die Durchsetzung der mit der Bannmeile verbundenen Rechte. Gleichzeitig mit der Verleihung des Stadtrechts wurde der Stadt zugesichert, dass im Umkreis einer Meile keine Märkte und kein marktähnlicher Handel stattfinden dürften.⁶³ Innerhalb der Bannmeile galten des Weiteren Beschränkungen für das dörfliche Handwerk sowie für das Braurecht in Dörfern, aber auch auf Rittergütern, die allerdings immer wieder neuer vertraglicher Regelungen bedurften. Der überlieferte Streit entstand wegen des Bierschanks der dem Altar St. Martin zinspflichtigen Bauern in Culitzsch. Gerichts- und Lehns herr über die Bauern in diesem Dorf waren der Altarist des Altars und der Rat als

⁵⁹ Vgl. dazu neben dem Gerichtsbuch: LÜCK, Kursächsische Gerichtsverfassung (wie Anm. 57), S. 213.

⁶⁰ HStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Zwickau, Nr. 336, fol. 41^v-42^r. Vgl. KÖLTZSCH, Regesten (wie Anm. 9).

⁶¹ HStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Zwickau, Nr. 336, fol. 128^v, 129^v, 130^v, 133^v-135^v.

⁶² Vgl. JENS KUNZE (Bearb.), Urkundenbuch der Stadt Zwickau, Teil 2: Das älteste Stadtbuch 1375–1481 (Codex diplomaticus Saxoniae II/20), Hannover 2012 (im Folgenden: CDS II/20), Nr. 970.

⁶³ Vgl. zu Leipzig JENS KUNZE, Das Amt Leipzig, in: Enno Bünz (Hg.), Geschichte der Stadt Leipzig, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Reformation, Leipzig 2015, S. 259-269.

Patronatsherr des Altarlehens.⁶⁴ Die Schiedsleute Götz von Gößnitz und Jörg von Bebemburg vermittelten eine Einigung. Die von der Planitz und der Rat legten fest, an welchen Tagen die dem Altar St. Martin zinspflichtigen Bauern Bier auschenken durften.⁶⁵

Zwischen Rechtsprechung und Steuererhebung, einer weiteren Aufgabe der Vögte, bestand eine enge Beziehung. Die Ausübung der Obergerichtsbarkeit war Rechtsgrundlage für die Steuereintreibung durch die landesherrlichen Vögte.⁶⁶ In der Funktion als Steuereintreiber quittierte Götz am Montag nach Erhardi (10. Januar) 1446 dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt Zwickau wegen der *stuwir, dy sy unserm gnedigen herrn czu gesagit uff schribung meyns gnedigen herrn bezalt und gegeben habin, funffundfumfczig schogk groschin der nuewistin muncze, dy ich vordir nach geheysz meyns genedigen herrn keyn Lobinsteyn und Slaicz gesant habe.*⁶⁷

Eine der wichtigsten Aufgaben des Vogtes war die Organisation der Heerfolge in seiner Pflege.⁶⁸ Über Boten wurde dem Vogt mitgeteilt, dass er die Mannen zur Heerfolge zusammenzurufen hatte. Dann versammelte er das Gefolge und führte es zum angewiesenen Ort. Das Amt Zwickau gehörte zu den besonders gut gerüsteten wettinischen Ämtern. Es verfügte schon sehr früh über Schusswaffen. Im Jahr 1436 vermeldete das Rechenbuch der Amtleute: *Verrechnung der buchsen in myns herren slossen. Czwigkaw: Item 4 steinbuchsen. Item 24 hantbuchsen.*⁶⁹ Im Jahre 1465 sollen Stadt und Amt Zwickau zur Verteidigung sieben Steinbüchsen besessen haben.⁷⁰

In die Amtszeit des Götz von Gößnitz fiel der Bruderkrieg, der gravierende Auswirkungen für Sachsen hatte.⁷¹ Nach dem Halleschen Machtspruch vom 11. Dezember 1445, der den durch die kürzlich vorgenommene Landesteilung entstandenen Konflikt zwischen den Brüdern Kurfürst Friedrich II. und Herzog

⁶⁴ JULIA KAHLEYSS, Die Bürger von Zwickau und ihre Kirche. Kirchliche Institutionen und städtische Frömmigkeit im späten Mittelalter (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 45), Leipzig 2013, S. 578.

⁶⁵ Vgl. CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 484.

⁶⁶ UWE SCHIRMER, Grundriß der kursächsischen Steuerverfassung (15.–17. Jh.), in: Ders. (Hg.), Sachsen im 17. Jahrhundert. Krise, Krieg und Neubeginn (Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft 5), Beucha 1998, S. 161–207, hier S. 162; JOHANNES FALKE, Bete, Zinse, Ungeld im Kurfürstentum Sachsen bis zur Teilung 1485, in: Mitteilungen des Königlich Sächsischen Vereins für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunst-Denkmale 19 (1869), S. 32–49.

⁶⁷ Stadtarchiv Zwickau, A*A I 26.

⁶⁸ JENS KUNZE, Das Amt Leisnig im 15. Jahrhundert. Verfassung, Wirtschaft, Alltag (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 21), Leipzig 2007, S. 103 f., 141–153.

⁶⁹ HStA Dresden, 10005 Hof- und Zentralverwaltung (Wittenberger Archiv), Loc. 4334/10.

⁷⁰ Vgl. LANGENN, Albrecht der Beherzte (wie Anm. 37), S. 114.

⁷¹ HERBERT KOCH, Der sächsische Bruderkrieg (1446–1451), Erfurt 1910; zur vorangegangenen Landesteilung siehe MARTIN NAUMANN, Die wettinische Landesteilung von 1445, in: NASG 60 (1939), S. 171–213.

Wilhelm III. von Sachsen beilegen sollte, kam das Amt Zwickau an den Kurfürsten. Doch der Krieg wurde durch den Machtspruch nicht verhindert. Die Amtsrechnung von 1447/48 berichtet mehrfach darüber, wie der Vogt und seine Mannschaft in die kriegerischen Ereignisse verwickelt wurden. Dabei ist zu beobachten, dass die Mannschaft der Stadt Zwickau wiederholt der Befehlsgewalt des Amtes unterstellt wurde. Das verwundert, weil die Stadt Zwickau als schriftsässig galt, was eigentlich bedeutete, dass ihre Mannschaft im Kriegsfall nicht zum Aufgebot des Amtes gehörte, sondern selbstständig Folge leistete. Beispielsweise geleiteten am 25. Juni 1447 die Mannschaft des Amtes und die Bürgerknechte unter der Führung des Vogtes und mit Verpflegung des Amtes gemeinsam Wagen von Plauen nach Zwickau.⁷² Vielleicht hängt diese vereinte Gefolgschaft mit der besonderen Situation während des Bruderkrieges zusammen, denn die Amtsrechnungen vermelden besonders für diese Zeit weitere gemeinsame Unternehmungen von Stadt und Amt. Besonders häufig führte der Vogt die Bürgerknechte, wenn ein Geleit zu stellen war. Dann vermerkte der Schösser, der die Amtsgeschäfte bei Abwesenheit des Vogtes führte, zum Beispiel Ausgaben über 3 gr 6 d *von der burgerknechten als sy mit dem voite dy polnischen herrn gein Voitsberg geleite [...] auf Befehl von Herrn Hildebrandt von Einsiedel [...], 2 gr 6 d von den stadknechten dy mit dem voite gein Drewen ritten Pauweln Wisbache das gelt von den burgern dy hovelute bey ym dor methe zu enthalden, brachte und 4 gr von der burgerknechten als sy mit dem voite herczogen Wilhelms obirmarschalk gein Olßnitz geleiten.*⁷³

Das Kapitel „Ausgaben für die Nachreise des Vogtes“ überliefert verschiedene Aufgaben, die Götz 1447 und vor allem 1448 zu erledigen hatte.⁷⁴ Nachdem Peter von Sternberg mit böhmischen Truppen⁷⁵ an der Grenze zum Vogtland zum Eingreifen auf der Seite von Herzog Wilhelm bereitstand, ritt Götz mit seiner Mannschaft *zu ern Heinrich von Bunaw widder die Behmen, dy yns land wolden ritten*. Häufig war der Vogt zur Sicherung der Straßen unterwegs. So verbrachte er am Wochenende nach Fronleichnam (25./26. Mai) zwei Nächte in Oelsnitz *bey Marggraffen Hanßs⁷⁶ rethen und amptluten, umb dy straße zu bestreden*. Kurz darauf reiste er zuerst nach *Plawwen und Olsenitz, umbe dy name der furlute uff der straß bey Richenbach zu erfahren, wer dy bescheidiger gewest weren*, und dann

⁷² ThHStA Weimar, EGA, Reg. Bb 2871, fol. 18^v.

⁷³ Ebd., fol. 19^r-20^r. Auch die Folgerechnung (1448/49) berichtet mehrfach von gemeinsamen Aktivitäten der Gefolgschaft von Stadt und Amt; siehe ThHStA Weimar, EGA, Reg. Bb 2872, fol. 17^r-18^r.

⁷⁴ ThHStA Weimar, EGA, Reg. Bb 2871, fol. 24^v-25^r. Von dort sind auch die folgenden Zitate entnommen.

⁷⁵ Zum Einsatz böhmischer Söldner vgl. UWE TRESP, Söldner aus Böhmen. Im Dienst deutscher Fürsten. Kriegsgeschäft und Heeresorganisation im 15. Jahrhundert, Paderborn u. a. 2004; HEINZ-DIETER HEIMANN/UWE TRESP (Hg.), Thüringische und böhmische Söldner in der Soester Fehde. Quellen zum landesherrlichen Militärwesen im 15. Jahrhundert aus thüringischen und sächsischen Archiven, Potsdam 2002.

⁷⁶ Meint wohl Johann von Brandenburg, genannt der Alchimist (1406–1464), Markgraf des hohenzollerschen Markgraftums Brandenburg-Kulmbach.

nach Grimma zum Landesherrn, *umbe derselben name und andere sachen mehr sine gnaden zu berichten*. Noch bevor er persönlich vor dem Kurfürsten erschien, hatte er in dieser Sache einen Boten mit einem Brief nach Torgau gesandt, der beschrieb, *wy is umbe dy name und uffhawwen der wayne uff der straße gescheen were, wer es gethan hette und wo sy hin komen weren*.⁷⁷ Mehrmals geleitete Götz mit seinem Gefolge fremde Herren oder deren Leute über die unsicheren Straßen, so beispielsweise am 16. Juli 1448 *des konigs rethe*, wenig später den *marcgraven von Brandenburg gein Zcietcz* oder die *polnischen herrn gen Olsenitz*. Doch auch die *burger und koufflute von jarmargkte zum Hove* erhielten Begleitschutz durch den Vogt.

Ebenfalls 1448 führte Götz von Gößnitz ein Aufgebot des Amtes und der Stadt Zwickau vor das Schloss Stein. Kunz von Kaufungen hatte während eines Waffenstillstandes zwischen Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm III. am 18. April in der Nähe von Lindenau bei Leipzig Kaufleute auf dem Weg von Gotha und Eisenach nach Leipzig überfallen und in sein Schloss Stein an der Zwickauer Mulde gebracht.⁷⁸ Götz musste feststellen, dass Kunz schon weiter auf sein bei Brüx liegendes Schloss gezogen war. Es gelang ihm aber, die Kaufleute zu befreien und ihre Waren sicherzustellen.⁷⁹ Dieser Vorfall sollte ihn noch einige Jahre später beschäftigen. Beim gerichtlichen Streit zwischen Kunz von Kaufungen und dem Kurfürsten Friedrich II. vor dem Leipziger Hofgericht um eine Entschädigung für die Gefangenschaft in Böhmen, die Kunz im Dienst für den Kurfürsten erlitten hatte, kam auch der Überfall auf die Kaufleute zur Sprache, für die Kunz eine Sühne auferlegt bekam, die er allerdings verweigerte. Kunz erhielt keine Entschädigung und wurde darüber hinaus vom Kurfürsten und seinem Rechtsvertreter Dietrich von Bocksdorf noch mehrfach gedemütigt und in seinem Ehrgefühl verletzt. Deshalb erklärte er seinem ehemaligen Dienstherrn die Fehde, die damals durchaus noch ein legitimes Rechtsmittel war.⁸⁰ Seine Entführung der Prinzen Ernst und Albrecht beschäftigt Historiker, Maler, Dichter und Volkskünstler in den folgenden Jahrhunderten bis heute.⁸¹

Götz von Gößnitz wurde gewissermaßen als Zeuge des Kurfürsten mehrfach befragt. So berichtete er – obwohl schon 1451 vom Amt des Zwickauer Vogtes zurückgetreten – im Dezember 1454 dem Kurfürsten über die Verfolgung des

⁷⁷ ThHStA Weimar, EGA, Reg. Bb 2871, fol. 27^v.

⁷⁸ Zum Hintergrund dieses Raubzuges siehe UWE SCHIRMER, Kunz von Kaufungen und der Prinzenraub zu Altenburg (1455). Strukturen eines spätmittelalterlichen Konflikts, in: Zeitschrift für historische Forschung 32 (2005), S. 369-405, hier S. 377.

⁷⁹ Vgl. MICHAEL ROCKMANN, Die Schöffensprüche aus Magdeburg und Leipzig von 1455 im Schiedsverfahren zwischen Kunz von Kaufungen und Kurfürst Friedrich II. von Sachsen, in: Joachim Emig (Hg.), Der Altenburger Prinzenraub 1455. Strukturen und Mentalitäten eines spätmittelalterlichen Konflikts (Saxonia. Schriften des Vereins für sächsische Landesgeschichte 9), Beucha 2007, S. 257-294, hier S. 290.

⁸⁰ SCHIRMER, Kunz von Kaufungen und der Prinzenraub (wie Anm. 78).

⁸¹ Eine Zusammenfassung von Forschungsstand und Rezeptionsgeschichte in EMIG, Der Altenburger Prinzenraub (wie Anm. 80).

Ritters Kunz von Kaufungen und über die Einnahme von Schloss Stein, bei der er das Aufgebot des Amtes und der Stadt geführt hatte.⁸² Kunz hatte die Zwickauer beschuldigt, Inventar aus dem Schloss geraubt zu haben. Seinen Schaden veranschlagte er auf 627 Gulden.⁸³ Diesen Vorwurf wiesen Götz und der Zwickauer Rat zurück. Den Verlust des Ritters Kunz von Kaufungen schätzten sie auf ein Pferd und zwei oder drei Schock Hafer.⁸⁴

Wie schon erwähnt, beendete Götz seinen Dienst als Vogt in Zwickau 1451. Anscheinend ging der Rücktrittswunsch von ihm aus. Am 12. Mai erhielt er von Kurfürst Friedrich II. einen Gunstbrief,⁸⁵ der nochmals hervorhob, dass das Amt eigentlich auf Lebenszeit verliehen war bzw. solange, bis er die geliehene Summe zurückerhalten habe. Nun aber gewährte der Landesherr Götz die Gunst, ihn *sollicher dinste, der yn ein voit doselbst zcu Czwickaw hat zcu eischen entlediget und gefryhet* zu haben. Betont wird jedoch: *wanne aber derselbe Gotcze mit unserm brive uns zcu dinste irfordert und geeischen wirdet, den sal er uns fulkome-lich tun, als andere unsere besloste mannen, alsz oft das not sin wirdet, ane alle widdersrede*. Seinen Pflichten als Ehrbarmann musste er also nach wie vor nachkommen. Nicht näher eingegangen wird in diesem Brief auf die geliehenen 3 000 Gulden, die ja eigentlich Ursache für die Bestallung von Götz als Zwickauer Vogt waren. Offensichtlich blieb der Kurfürst das Geld schuldig, denn die Zwickauer Jahrrente ging weiter an Götz und wurde nach seinem Tod an seinen Schwiegersohn Fritz (Friedrich) von Maltitz überschrieben.⁸⁶

Nicht zu klären ist, woher eine Schuld von 100 Gulden rührte, die der Kurfürst durch den Zwickauer Bürger Jakob Sommer begleichen ließ. Am 14. Juni 1451 verkaufte der Landesherr ein Haus in Zwickau, das vorher dem landesherrlichen Münzmeister Jorg Silberborner gehört hatte, an den genannten Bürger.⁸⁷ Die Kaufsumme betrug 300 Schock Groschen und war vom Käufer in zwei Teilen zu entrichten. Der erste Teil, 200 Schock, sollte direkt an den Kurfürsten gehen, die restlichen 100 Schock befahl er, *gein Gotczen von Guszenitz, die wir im schuldig sint, entnemen und im die bezcalen*.

Obwohl Götz in den folgenden Jahren andere Aufgaben übernahm, blieb er – wie noch zu sehen sein wird – nicht nur der Stadt Zwickau verbunden, sondern als Gast auch, wie mehrfach überliefert, dem Amt. So vermerkte etwa der rechnungsführende Schösser Gerhard Gras Ende Februar 1459 und auch in der Woche vor Ostern Ausgaben des Amtes Zwickau für Wolf von Erdmannsdorf und Götz von

⁸² Vgl. CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 479.

⁸³ SCHIRMER, Kunz von Kaufungen und der Prinzenraub (wie Anm. 78), S. 389 f.

⁸⁴ HStA Dresden, 10005 Hof- und Zentralverwaltung (Wittenberger Archiv), Loc. 4340, Grafen und Herren, fol. 102^r-103^r: *wenne Gotcze von Geusznicz unnd der rat zcu Zwickaw haben synen gnadin geschrebin das sie sollichir dinge keyne wenne allayne ein pferd* genommen haben. Vgl. ROCKMANN, Die Schöffensprüche aus Magdeburg und Leipzig (wie Anm. 79), S. 281 f.

⁸⁵ Vgl. CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 457.

⁸⁶ Vgl. ebd., Nr. 521.

⁸⁷ Vgl. ebd., Nr. 459.

Gößnitz.⁸⁸ Auch die letzte Nachricht aus dem Leben von Götz überliefert eine Amtsrechnung. Am 4. Februar 1460 beköstigte man *Gotczen Gussenitzz unde Jorgen von Wolffßdorf, dy selpVite* nach Zwickau kamen.⁸⁹

IV. Vertreter der Stände bei der Verwaltung des Schutzgeldes

Den Höhepunkt seiner Karriere erreichte Götz von Gößnitz, als er dem erlesenen Kreis von elf Personen angehörte, der für die Verwaltung der Einnahmen aus einer außerordentlichen Steuer im Jahr 1458 verantwortlich war. Diese Steuer, auch als Schutzgeld bezeichnet, stand im Zusammenhang mit Spannungen zwischen dem Kurfürstentum und seinen böhmischen Nachbarn. Für diese Steuererhebung ist ein Befehl des Landesherrn an die Amtleute überliefert,⁹⁰ der ihre Ursachen erläutert: *Es seint unser prelaten, ritterschaft, gemeine priesterschaft, und stedte, durch alle unsere lande und furstenthumb, mit einander eins worden vnd uberkommen, ein gelt ußzubringen, vnd intzulegen, ob unser vheind vnd abgunstigen so und alß sich die leuft wilden machen, unß unser land leut, und furstenthumb vermeinten zubekriegen, dass man sich des damit ufgehalten vnd erwehren muge.*

Eine im Stadtarchiv Zwickau aufbewahrte Urkunde, die am 26. Mai 1458 in Grimma ausgefertigt wurde, beleuchtet die Modalitäten bei der Steuererhebung.⁹¹ In ihr bedankt sich der Kurfürst bei den Ständen dafür, dass sie *mit merglichen steuern von iren underthanen gehulffen haben in unsern groszen nöten und krigen und das sie zu uns sollich grosze liebe und truwe und sich also williglichen dorynne gein uns gehalten und ertzeiget haben.* Eingenommen werden sollte die Steuer folgendermaßen: *also nemlichen unser prelaten und geistlichkeit, desz glich unser ritterschaft und manschaft itzlicher einen halben jarczinsz, den er von sinen luten und undertanen hat inczunemen, desz glichen auch unser stete itzliche eine mergliche summa geldes sich verwillet zu sollichen unsern krigen und nöten.* Die Abgabe orientierte sich also an den sonst zu erbringenden Zinsen, allerdings war davon das Geschoss ausgenommen und wurde von den Herrschaftsträgern vor Ort eingenommen.⁹² Als Gegenleistung versicherte der Landesherr, die Stände bei ihren Rechten zu belassen und auch zukünftig keine Steuer ohne ihre Zustimmung zu erheben. Als Zeugen der zitierten Urkunde finden wir die landesherrlichen Räte Johannes, Abt im Kloster Altzella, Obermarschall Hildebrandt von Einsiedel, den Frauenhofmeister Nickel von Schönberg, Hans von Maltitz, Dietrich von Miltitz, Jan von Schleinitz, Otto Spiegel, den Untermarschall Hans von Tucher sowie Hans Loser, Erbmarschall zu Sachsen. Eine zweite bezeugende Personengruppe, nämlich Caspar von Haugwitz, Haubolt (Hugolt) von Schleinitz,

⁸⁸ ThHStA Weimar, EGA, Reg. Bb 2873, fol. 39^r und 25^r.

⁸⁹ ThHStA Weimar, EGA, Reg. Bb 2874, fol. 36^r.

⁹⁰ ThHStA Weimar, EGA, Reg. R, fol. 16a-22a, Nr. VI, fol. 214^r-216^v.

⁹¹ CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 504; Originalquelle: Stadtarchiv Zwickau A* A I 16, Nr. 3.

⁹² Vgl. SCHIRMER, Steuerverfassung (wie Anm. 66), S. 165.

Christoff von Schlieben, Götz von Gößnitz, Hans Blasbalg zu Wittenberg, Hans Thümmel zu Leipzig, Hans von Kötteritzsch zu Dresden und Nickel Storm zu Zwickau, wird ausdrücklich als Gläubiger bezeichnet. Das landesherrliche Finanzwesen und die kursächsischen Landstände waren eng miteinander verbunden. Die Stände bewilligten die außerordentlichen Steuern von 1446, 1451 und eben 1458 und übernahmen die Verwaltung eines wesentlichen Teils davon.⁹³ In einer zweiten Urkunde, die am selben Tag in Grimma erlassen wurde, verzichtet Kurfürst Friedrich II. ausdrücklich auf die Verfügungsgewalt über die ihm von den geistlichen und weltlichen Körperschaften seiner Lande geleistete pekuniäre Hilfe: *Als gereden und vorsprechen wir vor uns und unser erben mit krafft diss brives, das wir und unser erben sulchs gelts, das von unsern landen und furstentum also zcusampne ingelegt wirdet, gancz ussern und nicht macht haben wollen, das zcu heisen nach zcu fordern, sundern es sollen die zcehen personen und der eyne unser rat, die von uns und den landen dorzcu gegeben sint, sulch gelt, wenne das ynkomt, gancz macht haben, wie sie unser lande bestes damit erkennen, dorin sollen und wollen wir unser gancze vollemacht unnd gwalt geben.*⁹⁴

Die erste Hälfte der eingenommenen Steuer war für die *erwerung der lande* gedacht. Ein Viertel sollte zum Jakobstag *unverzuglich gein Leiptzk* gebracht werden und dort elf ausgesuchten Personen, nämlich *einem unserm rath, und sonst zehenen die von unsern landen, uß den prelaten, ritterschaft und stedten* übergeben werden.⁹⁵ Zum letzten Viertel heißt es: *die ander helfft desselben halben zins, dass ist aber ein vrtel von einem gantzen jhar zins soll steen auf erforderunge und haischung derselben ailf, also welche zeit dieselbe helft, durch sie also gefordert wirdt dass die dann auch also gein Leiptzk eingelegt und in geantwort werde.* Neben dem kurfürstlichen Rat Otto Spiegel gehörten die folgenden zehn Personen zu den Verwaltern der Steuer: Nikolaus Arnolt, Probst zu Altenburg, Caspar von Haugwitz, Haubolt von Schleinitz, Christoff von Schlieben, Götz von Gößnitz, Hans Blasbalg zu Wittenberg, Hans Thümmel zu Leipzig, Hans von Kötteritzsch zu Dresden und Nickel Storm zu Zwickau.⁹⁶

Es war sicher kein Zufall, dass diese Personen auch zu den Gläubigern des Landesherrn gehörten bzw. wie Nickel Storm als Bürgermeister von Zwickau einen Gläubiger vertraten. Ebenso waren die anderen wichtigen Städte des Kurfürstentums, nämlich Leipzig, Dresden und Wittenberg, in der „Gruppe der Elf“ repräsentiert. Warum Götz in diese Gruppe berufen wurde, ist nicht ausdrücklich überliefert. Als vormaliger Vogt eines wichtigen Amtes, der sich während des Bruderkrieges als zuverlässiger Gefolgsmann erwiesen hatte, genoss er sicher das Vertrauen des Landesherrn. Darüber hinaus war er sicher als schriftsässiger Rittergutsbesitzer, bei dem der Kurfürst nennenswerte Schulden hatte, ein guter Ver-

⁹³ SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (wie Anm. 57), S. 84.

⁹⁴ CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 505; Originalquelle: Stadtarchiv Zwickau A*A I 16, Nr. 2.

⁹⁵ ThHStA Weimar, EGA, Reg. R, fol. 16a-22a, Nr. VI, fol. 220^r.

⁹⁶ Ebd.

treter seines Standes, der ein Interesse an einem sparsamen und vereinbarungsgemäßen Umgang mit den eingenommenen Steuern hatte.

Nachdem die Steuererhebung beschlossen war, ging am 2. Juni 1458 ein Befehl an die Amtleute, *dass ir allen vnserenn erber mannen, gaistlichen, burgern vnd andern in eur pfleg, den wir in sonderheit nicht pflegen zu schreiben, ein solchs von stund verkündiget vnd sie anbahdet, das ein itzlicher solchen halben zins von allen seinen vndersassen vnd zinsleuten one seumen halb, dass ist nemlich ein virteil eins gantzen jharzins, einforder, bei sich bringe, vnd vff sant jacobstag schirsten vnuertziglich den gnanten eilfen gein Leiptzk antworte.*⁹⁷ Das weitere Vorgehen der Verantwortlichen vor Ort ist für das Amt Leisnig gut überliefert.⁹⁸ Die Schriftsassen des Vogtlandes und des Amtes Zwickau (einschließlich Werdau) erhielten den entsprechenden Befehl am 25. Juni. Der Kurfürst schrieb an Ulrich Sack, Hans Metzsch, Götz von Gößnitz, Kunze von Wolframsdorf, Wilhelm von Tettau, Günther von Büнау, dem Rat zu Zwickau und *allen und iglichen andern unsern epten, prelaten, gemeynen pristerschafft, ritter, knechten und stete unsers Voytland*, dass das kürzlich auf dem Tag zu Grimma beschlossene Geld zu *erwebrung der lande [...] von uch allen und eynem iglichen besundern gein Lipczk unvorzcogelich geantwort werde den eilffen, von uns und den landen dorczu gekort.*⁹⁹

Götz von Gößnitz gehörte mit einer Steuerschuld von vier Schock 48 Groschen zu den eher kleinen Steuerzahlern des Amtes Zwickau. Dagegen bezahlte die Stadt Zwickau beachtliche 284 Schock und 15 Groschen, die von der Planitz 15 Schock 43 Groschen, Günther von Büнау zu Elsterberg 35 Schock 50 Groschen und der Abt von Grünhain 35 Schock 35 Groschen.¹⁰⁰

V. Stifter

Götz von Gößnitz gehörte zu der Gruppe von Amtsträgern, deren Wohlstand sich in zahlreichen, auch umfangreicheren Stiftungen äußerte.¹⁰¹ Solche Stiftungen sind nicht zuletzt ein Ausdruck spätmittelalterlicher Frömmigkeit. Die Menschen im Spätmittelalter waren geprägt von Ängsten vor dem Fegefeuer oder dem zu erwartenden Weltengericht. Durch gute Werke auf Erden, insbesondere durch Stiftungen und Schenkungen an Kirchen, Klöster, Hospitäler und andere religiöse Einrichtungen versuchte man, das eigene Seelenheil sowie das von Verwandten und Freunden im Jenseits zu sichern. Die Stiftungen hatten aber auch eine diesseitige Komponente. Indem der Stifter und seine Familie ins liturgische Gedenken des Empfängers aufgenommen wurden, vergrößerten Stiftungen deren Ansehen

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ KUNZE, Amt Leisnig (wie Anm. 68), S. 101-103.

⁹⁹ CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 506; Originalquelle: Stadtarchiv Zwickau A*A III 26, Nr. 1e.

¹⁰⁰ ThHStA Weimar, EGA, Reg. R, fol. 16a-22a, Nr. VI, fol. 227^r-228^r.

¹⁰¹ HESSE, Amtsträger (wie Anm. 38), S. 392.

schon zu Lebzeiten, vor allem aber darüber hinaus. Die Pflege des Andenkens an die Vorfahren aber war und ist ein wesentliches Element adligen Selbstverständnisses. Mit der Berufung auf die lange adlige Herkunft wurde auch der aktuelle Herrschaftsanspruch gerechtfertigt. „Religiös motiviertes Gedenken, herrschaftliche Repräsentation und Legitimation bildeten dabei meist eine untrennbare Einheit.“¹⁰²

Der Versuch, Einfluss auf das Leben nach dem Tod zu nehmen, verfolgte, wie schon angedeutet, zwei Ziele. Zum einen sollte die Zeit im Fegfeuer verkürzt werden, zum anderen wollte man sich eine gute Ausgangsposition für das Weltgericht schaffen. Letzteres sollte durch ewige Stiftungen gelingen, während man mit wiederholten Bußleistungen die Fegfeuerzeit zu verkürzen hoffte.¹⁰³ Diese Handlungsmuster finden sich auch in der Stiftungstätigkeit des Götz von Gößnitz.

Als Stifter trat Götz von Gößnitz im Mai 1450 das erste Mal in Erscheinung. Der Zwickauer Rat beurkundete den Verkauf eines Zinses von zwei Gulden für die Hauptsumme von 40 Gulden.¹⁰⁴ Die zwei Gulden gingen an das Franziskanerkloster in Zwickau für ein Seelgedächtnis. Von dem Geld sollten die Vorsteher des Klosters u. a. Opferwein für den Gottesdienst kaufen. Als Gegenleistung sollten die Klosterbrüder viermal im Jahr mit Vigilien und Seelenmessen seiner Familie gedenken. Sicher war diese Stiftung ein Versuch, für die Familie einen dauerhaften Memorialort zu schaffen.¹⁰⁵ Das Franziskanerkloster war ein bevorzugter Adressat adliger Stiftungen.¹⁰⁶ Die Klosterkirche war auch Begräbnisort für einige Adlige aus Zwickaus Umland. Neben Götz von Gößnitz wurden Paul von

¹⁰² DIRK MARTIN MÜTZE, Zur Gedächtniskultur des Adels im Spätmittelalter, in: Schattkowsky, Adlige Lebenswelten in Sachsen (wie Anm. 3), S. 348-355, hier S. 350.

¹⁰³ Siehe dazu RALF LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft. Religiöse und soziale Aspekte des Stiftungsverhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund (Stiftungsgeschichten 2), Berlin 2000, S. 139-166.

¹⁰⁴ CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 448.

¹⁰⁵ Zur spätmittelalterlichen adligen Religiosität und Erinnerungskultur siehe FRANZ MACHILEK, Frömmigkeitsformen des spätmittelalterlichen Adels am Beispiel Frankens, in: Klaus Schreiner (Hg.), Laienfrömmigkeit im Mittelalter (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 20), München 1992, S. 157-189; verschiedene Beiträge in WERNER RÖSENER (Hg.), Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Formen der Erinnerung 8), Göttingen 2000; sowie unlängst erschienen und mit umfassendem Überblick über den Forschungsstand versehen: CHRISTOPH VOLKMAR, Mächtig fromm? Zur Religiosität im niederen Adel um 1500, in: Enno Bünz/Hartmut Kühne (Hg.), Alltag und Frömmigkeit am Vorabend der Reformation in Mitteldeutschland (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 50), Leipzig 2015, S. 169-188.

¹⁰⁶ Z. B. CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 539; 1463 Juni 16: Vorsteher und Konvent des Franziskanerklosters zu Zwickau geloben, für die Seelen der Eheleute Weißenbach auf verschiedene Weise Fürbitte zu tun. Vgl. auch FERDINAND DOELLE, Die martinianische Reformbewegung in der sächsischen Franziskanerprovinz (Mittel- und Nordostdeutschland) im 15. und 16. Jahrhundert (Franziskanische Studien, Beiheft 7), Münster 1921, S. 91.

Weißbach, Kunz und Anna von Reichenbach unmittelbar hinter dem Altar begraben, Konrad von Schönfeld und Peter von Eibenstock wohl an anderer Stelle des Klosters.¹⁰⁷

Am 13. März 1452 kaufte Götz für 200 Gulden einen jährlichen Zins in Höhe von 10 Gulden, den er *von besunder gnade vnde innickeit wegen zcu eynem almu-sen zcu dem closter der bruder des barfußten ordens zcu Czwickaww [...] gekaufft vnde gewant bath*.¹⁰⁸ Die Leipziger Ratsherren gelobten, solche Zinsen dem Vorsteher des Franziskanerklosters in Zwickau zum Termin Maria Lichtmess (2. Februar) auszuzahlen. Das Geld war in erster Linie für die Instandhaltung der Klostergebäude (*daz eß in weßen vnde redelichkeit behalden*) vorgesehen oder für andere dringende Angelegenheiten. Als Gegenleistung sollten die Brüder für Götz und *alle dy synen bitten*.

Eine weitere Urkunde belegt die Verbundenheit Götzens mit dem Kloster. Wie schon ausgeführt, hatte der Kurfürst ihm und seinem Bruder Hildebrandt die Zwickauer Jahrrente überschrieben. Am 28. März 1457 bekannten Bürgermeister und Rat, dass sie ihnen diese *schuldig bliben sint*.¹⁰⁹ Götz verzichtete auf seine offene Forderung, weil sich die Stadt bereit erklärte, dass sie *eyne steynyne vestenung an unserm cwingir hindir den clostir buwin wollen, dy uszwendig den cwingir den stad grabin sal irlangen, dy wir in der hoe mit guten venstirn zcu der were taginlich und in der teuffe wollen laszin buwin und an richten, daz dy brudir uff eynen wol gemachten und bewartin gange von dem clostir iren uszgangk zcu ir heymlichkeit nach notdorfft habin sullin, wy offte und digke ön daz not ist*. Die Mönche erhielten also auf Kosten der Stadt einen Abtritt über den Stadtgraben gebaut, einschließlich eines Ganges, um dorthin zu gelangen.

Im Jahr 1492 ließ das Kloster die Zinszahlung für ein Kapital von 1204 Gulden ablösen. Dieses Geld stammte von Zahlungen verschiedener Adliger, der Stadt Eger sowie von Personen aus Geyer, Eibenstock und Zwickau, unter ihnen auch

¹⁰⁷ KAHLEYSS, Bürger von Zwickau und ihre Kirche (wie Anm. 64), S. 151, Anm. 817.

¹⁰⁸ CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 463. Das Original war nicht mehr zu ermitteln. Vermutlich handelt es sich um ein zur Zeit der Erarbeitung des Urmanuskripts des Zwickauer Urkundenbuches durch den Archivar Kunz von Brunn genannt von Kauffungen (1875–1939) noch vorhandenes Stadtbuch der Stadt Leipzig; vgl. HUBERT ERMISCH, Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters, in: NASG 10 (1889), S. 83–143, 177–215, hier S. 178 f.; HENNING STEINFÜHRER, Die Leipziger Ratsbücher 1466–1500. Forschung und Edition, Bd. 1 (Quellen und Materialien zur Geschichte der Stadt Leipzig 1), Leipzig 2003, S. XXXVII–XXXIX. Im Urmanuskript des Zwickauer Urkundenbuches stehen folgende Angaben: RA Leipzig, Kopiaib., fol. 171^b. Durchstrichen. Am Rande: *redemptus est census ille*. Zur Entstehungsgeschichte des Zwickauer Urkundenbuches und zur Arbeit von Kunz von Brunn genannt von Kauffungen siehe HENNING STEINFÜHRER, Zur Geschichte und zur Wiederaufnahme der Arbeiten an der Edition des Zwickauer Urkundenbuches im Rahmen des Codex diplomaticus Saxoniae, in: NASG 76 (2005), S. 313–318.

¹⁰⁹ CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 494.

Götz von Gößnitz, dessen Anteil 40 Gulden betragen haben soll, wohl aus der Stiftung des Jahres 1450.¹¹⁰

Die Überlieferung im Zusammenhang mit einem Streit zwischen dem Augustiner-Chorherren-Stift St. Marien auf dem Berge (Bergerkloster) in Altenburg und der Stadt Werdau um die Schulmeisterbesoldung im Jahr 1536 enthält eine Nachricht von einer Stiftung,¹¹¹ die Götz von Gößnitz im Jahr 1451 getätigt hatte. Die Urkundenabschrift berichtet, dass das Kloster an Götz für 100 Schock Groschen einen Zins in Höhe von acht Schock neuer Groschen verkauft hatte. Für diesen Betrag verpflichtete sich das Kloster *mit einem unnerem bruder ader cappellan alle tage teglich zw ewigen getzeitten* eine Messe in der Kapelle beim Rittergut Leubnitz auszurichten. Götz wählte also zuerst die Kirche, über die er das Patronatsrecht ausübte, als Empfängerin dieser Stiftung, ein Beleg für die These, dass auch vor der Reformation schon die Kirche der eigenen Herrschaft als Ort der Memoria gewählt werden konnte.¹¹² Allerdings befahl er – wohl aus der Erfahrung mit dem noch währenden Bruderkrieg –, dass der Zins an die Kirche St. Egidius (*St. Ilgen*) in Werdau gehen sollte, wenn der Hof und die Kapelle durch Krieg zerstört würden oder falls Götz bzw. seine Erben das Rittergut verkauften.¹¹³ Dann sollte in der Werdauer Kirche eine ewige Messe gefeiert werden. Im Jahr 1458 hat Götz für diese Kirche eine weitere Stiftung in Höhe von 60 Schock gegeben.¹¹⁴ Erneut legte er das Geld beim Kloster in Altenburg an. Jährlich vier Schock Zinsen sollten Bürgermeister und Rat zu Werdau als Treuhänder den Kirchen und dem Schuldiener reichen. Der Pfarrer hatte unter Mitwirkung des Kaplans und des Schulmeisters mit seinen Schülern jährlich zwölf Begängnisse durchzuführen. Der Kirchner hatte vier Lichter anzubrennen und die Glocken zu läuten.¹¹⁵ Über beide Stiftungen entbrannte schon bald nach dem Tod des Stifters ein Streit zwischen Pfarrer und Rat in Werdau auf der einen Seite und dem Propst des Bergerklosters in Altenburg auf der anderen.¹¹⁶ 1484 wurde die Zinszahlung von 4 Schock Groschen in 9 Gulden umgewandelt. Ein Rechnungsauszug aus den Jahren 1527/28 belegt, dass gut 70 Jahre nach der Stiftung ein wesentlicher Teil des Geldes an den Schulmeister ging, aber auch Kirchner, Kantor und der Vorsteher

¹¹⁰ Stadtarchiv Zwickau, A*A 8, Nr. 3, fol. 13^v-16^r; sowie HStA Dresden, 10005 Hof- und Zentralverwaltung (Wittenberger Archiv), Loc. 8982, fol. 2^r. Vgl. DOELLE, Martinianische Reformbewegung (wie Anm. 106), S. 90 f.

¹¹¹ ThHStA Weimar, EGA, Reg. Ii 968, fol. 2^r-7^v.

¹¹² VOLKMAR, Religiosität im niederen Adel (wie Anm. 105), S. 175.

¹¹³ Die Kirche verfügte im Dorf Leubnitz über fünf Untertanen; ThHStA Weimar, EGA, Reg. Bb 106, fol. 60^r.

¹¹⁴ FRANZ OSKAR TETZNER, Die Werdauer Schulverhältnisse bis in die Reformationszeit, in: Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 25 (1911), S. 26-40, hier S. 27.

¹¹⁵ Ebd., S. 38.

¹¹⁶ HEINZ WIESSNER (Bearb.), Das Bistum Naumburg, Bd. I/2: Die Diözese. (Germania sacra. Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches N. F. 35/2), Berlin/New York 1998, S. 935.

des Hospitals Nutznießer waren.¹¹⁷ Nach Einführung der Reformation entspann sich neuer Streit zwischen den genannten Parteien, über den Spalatin auf Befehl des Kurfürsten Johann Friedrich zu informieren hatte.¹¹⁸ Ebenso enthalten die Visitationsprotokolle vom Januar 1529 Nachrichten von diesen Zinsen, die der *erbar unnd vhest Goetz vonn Geusenitz seliger* gestiftet hatte.¹¹⁹

Seit 1455 wandte sich die stifterische Tätigkeit des Götz von Gößnitz immer mehr der Zwickauer Marienkirche zu. Das Zwickauer Stadtbuch berichtet für dieses Jahr über den Empfang von 330 Gulden. Die Zinsen für diesen Betrag in der Höhe von 22 Gulden sollte die Stadt an einen Altar geben, den Götz *von nuwis buwin und uffrichten wirdit*.¹²⁰ Um welchen Altar es sich dabei handelt, ist an dieser Stelle nicht zu erfahren. Zwei Jahre später wurde der Betrag der Hauptsumme auf 430 Gulden erhöht, die Zinsen stiegen dadurch auf 30 Gulden. Weiter bleibt der Altar, *den er von nuwis stiften wirdit*, im Dunkeln.¹²¹ Möglicherweise handelte es sich bei diesen Zinskäufen um „Anzahlungen“ für die 1448 von Götz vorgenommene Stiftung des Altars St. Marien, der Apostel Andreas und Matthias und der Heiligen Cosmas, Damian, Martin und Agnes in der Marienkirche.¹²² Am 2. Januar 1458 verkauften Bürgermeister und Rat der Stadt Zwickau für 775 Gulden¹²³ 53 Gulden jährliche Zinsen, die für eben diesen Altar Cosmae und Damiani in der Marienkirche bestimmt waren.¹²⁴ In dieser Urkunde wird Götz als unser lieber *nagwer und guten frunde* bezeichnet, was die Vermutung nahelegt, dass Götz zu dieser Zeit einen Wohnsitz in Zwickau hatte, möglicherweise auf dem sogenannten Burglehn, das zu dieser Zeit noch dem Amt unterstand.¹²⁵ Der Erste, der mit diesem Altar belehnt wurde, ist ein gewisser Erhart Krothinsze. Er und

¹¹⁷ FRANZ OSKAR TETZNER, *Werdau und seine kirchlichen Verhältnisse unter der Herrschaft der Ernestiner 1485–1547*, in: *Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte* 24 (1911), S. 205–251, hier S. 246.

¹¹⁸ TETZNER, *Werdauer Schulverhältnisse* (wie Anm. 114), S. 38 f.; DERS., *Werdau und seine kirchlichen Verhältnisse* (wie Anm. 117), S. 211 f.

¹¹⁹ HStA Dresden, 10088 Oberkonsistorium, Loc. 10598/5 Visitation zu Zwickau, Crimmitschau, Werdau 1529, fol. 257^r (= Nr. 85 Einkommen der Pfarre zu Werdau).

¹²⁰ CDS II/20 (wie Anm. 62), Nr. 796.

¹²¹ Ebd., Nr. 802.

¹²² Siehe KAHLEYSS, *Bürger und Kirche* (wie Anm. 64), S. 338, 403, 487 und 526.

¹²³ 1510 wurde dieses Kapital durch eine Stiftung des Messpriesters Jakob Beerwalder noch um 100 rh. Gulden vermehrt; siehe EMIL HERZOG, *Chronik der Kreisstadt Zwickau*, Bd. 2, Zwickau 1845, S. 853. In der Reformationszeit betrogen die jährlichen Zinsen dieses Lehens nur noch 50 fl.; siehe Stadtarchiv Zwickau, Kaland 2, Nr. 3, fol. 24^r.

¹²⁴ CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 498.

¹²⁵ Erst der sogenannte Burglehnrezeß von 1466 sorgte dafür, dass alle Burglehner, sie seien Bürger oder nicht, das Bürgergeschoss zu geben hatten. Außerdem mussten sie sich bei außerordentlichen Anlässen wie Bauten, Schuldentilgung etc. an dem vom Rat ausgeschriebenen Beigeschoss zur Hälfte beteiligen. Der Rat erlangte wiederkäuflich die Gerichte über die Burglehner auf den Straßen, nicht aber in den Gütern selbst. Vgl. CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 570. Abschriften auch: Stadtarchiv Zwickau, Kopialb. I, fol. 14^r–15^r (15. Jh.); ThHStA Weimar, Reg. Bb 106, fol. 9^r–11^v (Anfang 16. Jh.) mit falscher Jahreszahl 1467; HStA Dresden, 12613 Gerichtsbücher, GB AG Zwickau, Nr. 336, fol. 28^r–29^r.

seine Nachfolger erhielten je eine Hälfte der Zinsen am Walpurgis- und am Michaelstag. Nach dem Tod des Stifters sollte der Rat das Patronatsrecht übernehmen. Falls der Zwickauer Rat die Zinsen der Stiftung ablösen wollte, musste dies dem Pfarrer und dem Altaristen ein halbes Jahr vorher angezeigt werden. Die zurückgezahlte Hauptsumme sollte man zunächst *in eyn gewarsam beheltnusz vorslieszen* und dem Rat, dem Pfarrer und dem Altaristen jeweils einen Schlüssel dafür geben. Diese gesicherte Aufbewahrung war solange vorgesehen, bis man eine andere Anlagemöglichkeit mit Zinsen in ähnlicher Höhe gefunden hatte.

Auf den 18. Februar 1458 ist eine Urkunde datiert,¹²⁶ in der Götz von Gößnitz die Errichtung und Ausstattung des Altars präzisiert. Einleitend lässt er seine Beweggründe notieren: *Sint daz leben in dieszem tal des jamers vorgenglich, hinfellig und nicht bliblich ist, so thut not eynen iczlichin Gotis liebhabir uff daz lebin, daz do ewig bliben hat und unvorgenglich ist, mit flisze, ane mittil allir werntlichir bekomerung czu gedengken, hirusbe Gote dem almechtigin, Marian der jungfrawen, synir heiligin geborrerin, czu love, allin lieben heiligin czu wirdikeit, czu troste und czu hulffe allir cristglaubigen selen, dy von hymnen geschidin sint, habe ich Gocze von Gusznicze von sundirlichir aneweiszung des heiligen geistis eynen nuewin altar in der pharrerkirchin unserir liebin frauwen czu Czwigkaw aufrichten lassen.*

Ihm ist die Endlichkeit des Lebens bewusst, deshalb will er den Altar für sein Seelenheil und das aller Menschen errichten.¹²⁷ Das Dokument kann durchaus als ein Testament verstanden werden, in dem er allerdings keinerlei Regelungen über die Weitergabe von Vermögenswerten an seine Erben trifft, sondern lediglich sein religiöses Vermächtnis festhalten lässt.

Dem zukünftigen Inhaber des Altares vermacht er auch eine *behuszung nehest bey der muncze*, ein Haus, das er eigens mit dem Altar bauen lässt. Die Hälfte dieses Hauses soll der Altarist selbst bewohnen, die andere Hälfte soll er vermieten. Es folgen genaue Angaben zu den Pflichten des Altaristen. Er muss an dem gestifteten Altar fünfmal pro Woche Messen lesen. Einmal im Monat soll er an einem vom Pfarrer festgelegten Tag eine Vigil und eine Seelmesse für den Stifter und dessen Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehefrauen, Schwiegereltern, Kinder und andere Familienmitglieder feiern. Ebenso soll dabei *meister Jorgin Schurczuff, der eyn pharrer czu Czwigkaw gewest ist, vor Petir, Dorothean syne eldirn, und vor ern Erhart Krothinsehe, den ersten besiczir dicz altaris, und vor alle selin, dy usz den geschlechtin vorscheidin und von Goczin von Gusznicz in daz totinbuch czu schriben bestalt sint*, gedacht werden. Schulmeister und Schüler sollen dazu singen. Die Seelmesse ist am Sonntag zuvor vom Prediger auf der Kanzel zu verkünden. Die Urkunde enthält weiterhin genaue Festlegungen zur Bezahlung die-

¹²⁶ CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 501.

¹²⁷ Zur Motivation spätmittelalterlicher Stiftungen siehe RALF LUSIARDI, Fegefeuer und Weltengericht. Stiftungsverhalten und Jenseitsvorstellungen im spätmittelalterlichen Stralsund, in: Michael Borgolte (Hg.), *Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (Stiftungsgeschichten 1), Berlin 2000, S. 98-109.

ser Dienste. Was von den Zinsen dann noch übrig blieb, war *in dy hende armer schulder und notdurfftiger luthē, wo sie die irkennen, uff ir gewiszin czu spenden, czu geben und czu wenden ane vorzogk, hindirhalt und ane geverde*.

Schon am 16. Februar bestätigten Bürgermeister und Rat der Stadt, die jährlichen Zinsen vom Rathause und den Renten der Stadt pünktlich zu zahlen und das von Götz zum gleichen Zwecke gestiftete, bei der Münze gelegene Haus verwalten zu wollen.¹²⁸

Nach sechs Monaten wurde die Stiftung des Altars vom Naumburger Bischof bestätigt.¹²⁹ Damit hatte Götz von Gößnitz neben dem Franziskanerkloster und der Kirche in Werdau einen dritten Ort für die dauerhafte Erinnerung an seine Familie geschaffen. Alle drei Gedenkorte blieben bis zur Reformation und zum Teil darüber hinaus bestehen, obwohl das Geschlecht unterdessen erloschen war. Götz folgt dem Beispiel zahlreicher anderer Adliger seiner Zeit.¹³⁰ Auch wenn die Reformation die Formen der adligen Memoria veränderte, die Tradition, sich an der Ausstattung der Kirchen zu beteiligen, blieb auch in der Frühen Neuzeit bestehen.¹³¹

VI. Zusammenfassung

Die Zunahme der Schriftlichkeit, die in Mitteleuropa im 14. Jahrhundert in den landesherrlichen und städtischen Kanzleien begann, macht es möglich, dass Vertreter des Niederadels nicht nur in Urkunden als Zeugen, sondern in etlichen anderen Quellensorten¹³² in unterschiedlichen Handlungszusammenhängen erscheinen. Informationen über Götz von Gößnitz und seine Familie sind über verschiedene Überlieferungswege auf uns gekommen. Zwar erfährt man nichts über Götzens Privatleben, doch über sein öffentliches Wirken sind die Nachrichten mannigfaltig. Die Quellen zeigen die Herausforderungen, denen die adlige

¹²⁸ CDS II/22 (wie Anm. 7), Nr. 500.

¹²⁹ Ebd., Nr. 507.

¹³⁰ Vgl. die Pflugsche Marienkapelle an der Nordwand der Paulinerkirche oder die 1449 fertiggestellte Kapelle der Familie von Haugwitz an der Nordostecke des Langhauses derselben Kirche; ELISABETH HÜTTER, Die Pauliner-Universitätskirche zu Leipzig. Geschichte und Bedeutung, Weimar 1993, S. 50.

¹³¹ MÜTZE, Gedächtniskultur des Adels (wie Anm. 102), S. 353. Beispiele für solches Engagement gibt es viele, hier nur ELISABETH SCHWARM, Adlige Frömmigkeit und Repräsentation – die Ausstattung der Kirche zu Lauenstein. Eine Stiftung Günther von Bünaus (1557–1619), in: Martina Schattkowsky (Hg.), Die Familie von Bünau. Adelsherrschaften in Sachsen und Böhmen vom Mittelalter bis zur Neuzeit (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 27), Leipzig 2008, S. 413–436.

¹³² U. a. in Gerichtsakten, siehe MAREK WEJWODA, Adel vor Gericht, in: Schattkowsky, Adlige Lebenswelten in Sachsen (wie Anm. 3), S. 440–447; ebenso in Akten städtischer Provenienz, siehe dazu JENS KUNZE, Adel in der Stadt, in: Bünz, Geschichte der Stadt Leipzig (wie Anm. 63) S. 408–414.

Lebenswelt im 15. Jahrhundert ausgesetzt war, ebenso wie Formen ihrer religiösen Bewältigung.¹³³

Aus einer schon länger in der Pflege Werdau ansässigen Familie stammend, besaß Götz von Gößnitz ein schriftsässiges Rittergut, das zwar eher klein war, er selber aber immerhin als *beschlosst* bezeichnet wird.¹³⁴ Es bleibt unklar, wie er zu einem Vermögen gelangte, welches ihn in die Lage versetzte, dem Landesherrn 3000 Gulden zu borgen, der ihm dafür die Jahrrente der Stadt Zwickau überschrieb und ihn als Vogt des Amtes Zwickau einsetzte. In dieser Funktion war er vor allem während des Bruderkrieges immer wieder Führer des militärischen Aufgebotes des Amtes und der Stadt. Als einer von elf Vertretern der sich formierenden Landstände war er mitverantwortlich für die Verwaltung einer außerordentlichen Steuer. Seit den 1450er-Jahren trat er als Stifter von Seelgedächtnissen, Begängnissen und eines Altars in Erscheinung.

Der Erhalt schriftlicher Quellen unterliegt immer auch dem Zufall. Kein Zufall ist es aber sicherlich, dass Götz von Gößnitz so häufig in verschiedenen und für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts wichtigen Überlieferungszusammenhängen wie Bruderkrieg, Steuererhebung, Schulden des Landesherrn, beginnende Formierung der Landstände, Ämterwesen usw. erscheint. Diese verhältnismäßig dichte Überlieferung zeigt, dass er in seiner Zeit eine wahrnehmbare Rolle gespielt hat, dass er mithin in den sich verändernden Verhältnissen im Sachsen des 15. Jahrhunderts erfolgreich war. Es liegt dann doch eine gewisse Tragik darin, dass die Familie im Mannesstamm erlosch und so aus der sächsischen Geschichte verschwand.

¹³³ VOLKMAR, Religiosität im niederen Adel (wie Anm. 105), S. 173.

¹³⁴ Zur sozialen Einordnung der „Beschloßten“ siehe SCHNEIDER, Niederadel (wie Anm. 30), S. 398 f.